

Betreuungsvertrag in ambulant betreuten Wohngemeinschaften

zwischen dem Caritas-Senioren-Service

- vertreten durch _____
– nachstehend Pflegedienst genannt -

und

Frau/Herrn _____

wohnhaft in _____
- nachstehend Leistungsnehmer genannt.

Präambel

Ziel der ambulant betreuten Wohngemeinschaften ist

1. die Schaffung einer alternativen Wohn- und Versorgungsform für Menschen mit Demenz und deren Angehörige,
2. Erhalt und die Förderung der Selbständigkeit und des selbstbestimmten Lebens sowie
3. die Vermeidung eines stationären Heimaufenthaltes.

Das Angebot der Wohngemeinschaften richtet sich an Personen mit einer dementiellen Erkrankung, die erheblichen Betreuungsbedarf im Sinne des § 45 a SGB XI haben, das 65. Lebensjahr überschritten haben und zu einer eigenständigen Lebensführung ohne ständige Betreuung nicht mehr in der Lage sind.

§ 1 Allgemeines

Der Pflegedienst ist durch Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI-Pflegeversicherung zugelassen und hält die Qualitätsstandards gem. § 80 SGB XI, die vertraglichen Regelungen des Landesrahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI sowie die Qualitätsanforderungen der Europäischen Senioren-Akademie an ambulante Pflegedienste in Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz (siehe Anlage) ein. Er ist berechtigt, die Leistungen mit den Pflegekassen und dem örtlichen Sozialhilfeträger abzurechnen.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) Der Pflegedienst erbringt in den Wohngemeinschaften im Rahmen der 24-Stündigen Anwesenheit eines gerontopsychiatrisch geschulten Mitarbeiters Leistungen der psychosozialen Betreuung und Begleitung. Behandlungspflegerische Leistungen gem. § 37 SGB V sowie hauswirtschaftliche und/oder pflegerische Leistungen im Sinne des SGB XI werden gesondert im Pflegevertrag vereinbart und entsprechend dieser Vereinbarungen erbracht und vergütet.
- (2) Die Inhalte der psychosozialen Betreuung und Begleitung sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Leistungskomplex	Leistungsart	Vergütung	
		Punkte	Punktwert (0,043 €) *
Psychosoziale Betreuung und Begleitung	<p>Tagesstrukturierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tag-/Nachtrhythmus einhalten • Erarbeiten sinnvoller Tagesstruktur • Geregelter Mahlzeiteinnahme planen und sicherstellen <p>Aktivierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einbeziehung in Alltagsarbeiten wie Wäsche auf falten, gemeinsam Einkaufen, gemeinsam Kochen • Unterstützung bei zeitlicher Orientierung, z. B. Tages-, Wochen- und Jahreszeiten <p>Sichere Umgebung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hilfe bei Ausgestaltung der Wohnung • Symbole zur Orientierung in Räumen einsetzen • Beaufsichtigung <p>Geistiges Training</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gespräche führen • Musik hören, bekannte Lieder singen • An Name und Termine erinnern • Beschäftigung, z. B. Karten- und Gesellschaftsspiele • Vorlesen, Tageszeitung, Gespräche über aktuelles Zeitgeschehen <p>Soziale Kontakte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung bei außerhäuslichen Aktivitäten • Kontakt zur Familie, zu Freunden und Nachbarn aufrechterhalten <p>Kommunikation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Biographische Erfahrungen aufarbeiten • Religiöse Bedürfnisse berücksichtigen • Arbeiten mit Mimik, Gestik, Zeichen <p>Umgang mit Krisen und Schutz vor soz. Isolation</p> <ul style="list-style-type: none"> • für klare Wahrnehmung sorgen • Hilfe beim Umgang mit angstbesetzten Situationen • Wahrnehmen und Umgehen mit Wahndeeen, Aggression, Unruhe etc. 	700 Punkte	30,10 €

(* Punktwert Stand 01.07.2004)

§ 3 Vergütung

- (1) Die psychosoziale Betreuung und Begleitung wird im Rahmen der 24-Stündigen Anwesenheit eines gerontopsychiatrisch geschulten Mitarbeiters des Pflegedienstes täglich pauschal erbracht. Der Leistung sind 700 Punkte hinterlegt, die entsprechend des aktuell gültigen Punktwertes des ambulanten Pflegedienstes mit einem Monatsmultiplikator von 30,42 Tagen die monatlichen Aufwendungen ergeben und als Pauschalleistung abgerechnet werden.

Entsprechend des aktuell gültigen Punktwertes (Stand 01.07.2005) beträgt das Entgelt für Psychosoziale Betreuung und Begleitung:

30,10 € pro Einsatz*30,42 Tage = 915,64 €/Monat

- (2) Im Falle der Abwesenheit wegen Krankenhausaufenthalts o. ä. werden 75 % der Pauschale berechnet. Die tageweise Abrechnung in solchen Fällen erfolgt auf der Basis eines Monatsdivisors von 30,42 Tagen.
- (3) Der Pflegedienst erstellt monatlich eine Rechnung gemäß Abs. 1 und 2, die vom/von der Leistungsnehmer/in zu zahlen ist. Der Rechnungsbetrag ist spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Auf Wunsch des/der Leistungsnehmers/in kann eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- (4) Der Pflegedienst ist berechtigt, das Entgelt für die psychosoziale Betreuung und Begleitung anzupassen, wenn sich die Kalkulationsgrundlage und die daraus ergebenden Vergütungen ändern. Entsprechende Vergütungsanpassungen sind seitens des Pflegedienstes dem/der Leistungsnehmer/in spätestens 4 Wochen vor Inkrafttreten des neuen Entgeltes anzukündigen. Ist der/die Leistungsnehmer/in nicht bereit, die neue Vergütung zu akzeptieren, kann der Pflegedienst die Leistungserbringung bezüglich der Leistungen nach § 4 Abs. 1 mit einer Frist von 4 Wochen kündigen.
- (5) Leistungsnehmer, die die Kosten der psychosozialen Betreuung und Begleitung nicht durch eigenes Einkommen und Vermögen bestreiten können, beantragen auf der Grundlage der „Rahmenvereinbarung zur Implementierung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Kreis Borken“ die Kostenübernahme durch den örtlichen Sozialhilfeträger.

§ 4 Leistungserbringung

- (1) Die vertraglich vereinbarten Leistungen werden vom Pflegedienst durch fachlich qualifiziertes und geeignetes Personal erbracht. Im Rahmen seiner Personalausstattung stellt der Pflegedienst größtmögliche Kontinuität sicher, damit der/die Leistungsnehmer/in von möglichst wenigen Mitarbeiter/innen betreut wird. Die Leitung des Pflegedienstes bestimmt nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen und der pflegerischen und wirtschaftlichen Notwendigkeiten die Personen, die für die Erbringung der vereinbarten Leistungen eingesetzt werden.

- (2) Der Pflegedienst verpflichtet sich, eine individuelle Pflegeplanung zu erstellen und die jeweils erbrachten Leistungen in einer Pflegedokumentation aufzuzeichnen. Die Pflegedokumentation ist Eigentum des Pflegedienstes und verbleibt nach Beendigung der vertraglichen Zusammenarbeit beim Pflegedienst. Der/Die Leistungsnehmer/in ist zur Herausgabe der Pflegedokumentation verpflichtet. Die Pflegedokumentation verbleibt während des Zeitraums der vertraglichen Zusammenarbeit beim Leistungsnehmer/bei der Leistungsnehmerin; es sei denn, eine sichere Aufbewahrung ist dort nicht gewährleistet. Dem/Der Leistungsnehmer/in ist jederzeit die Einsichtnahme in die Pflegedokumentation möglich.

§ 5 Haftung

- (1) Der Pflegedienst haftet gegenüber dem/der Leistungsnehmer/in nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Er stellt sicher, dass die erforderlichen Versicherungen in ausreichender Höhe abgeschlossen sind.
- (2) Bei vertraglichen Nebenleistungen wird die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt (z. B. Verlust von Schlüsseln, die zur Sicherung des Wohnungszutritts übergeben wurden).

§ 6 Datenschutz und Schweigepflicht

- (1) Die Mitarbeiter/innen des Pflegedienstes sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogenen Daten des/der Leistungsnehmer/in gespeichert oder an Dritte (z. B. Datenträger, Abrechnungsstelle, behandelnde Ärzte) übermittelt werden. Diese Zustimmung bedarf der Schriftform.

§ 7 Kündigung

- (1) Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und endet durch Kündigung oder Tod des/der Leistungsnehmer/in.
- (2) Der Leistungsnehmer kann den vorliegenden Vertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen, sofern diese Kündigung mit dem Ziel des Auszugs aus der Wohngemeinschaft verbunden ist.
- (3) Der Arbeitskreis der Wohngemeinschaft bildet eine Auftraggebergemeinschaft und trifft eine gemeinschaftliche Entscheidung bei der Auswahl eines ambulanten Pflegedienstes. Ein Wechsel des Pflegedienstes kann durch mehrheitliche Entscheidung des Arbeitskreises der Wohngemeinschaft herbeigeführt werden. Der Leistungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass er auf sein individuelles Kündigungsrecht verzichtet. Der Arbeitskreis der Wohngemeinschaft kann durch Mehrheitsbeschluss den vorliegenden Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende kündigen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Voraussetzung zur Wirksamkeit dieses Betreuungsvertrages ist
 1. die Zustimmung des Leistungsnehmers zur Vereinbarung zwischen der Europäischen Senioren-Akademie und dem Bewohner der Wohngemeinschaft bzw. deren Bevollmächtigte oder gesetzliche Betreuer
 2. die Zustimmung des Pflegedienstes zur Vereinbarung zwischen der Europäischen Senioren-Akademie und dem ambulanten Pflegedienst.

Ahaus, den

für den Caritas-Senioren-Service:
Gisela Damer, Pflegedienstleitung

Ahaus, den

Leistungsnehmer:
bzw. gesetzlicher Betreuer
oder Bevollmächtigter

ANLAGE 1

Anforderungen an den ambulanten Pflegedienst in Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz

Konzeptionelle Anforderungen an den Pflegedienst:

- Steuerung des Pflegeprozesses und Sicherstellung der Pflege, hauswirtschaftlichen Versorgung und Betreuung in der Wohngemeinschaft 24 Stunden am Tag an 7 Tagen in der Woche analog der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung der Europäischen Senioren-Akademie mit dem Kreis Borken
- Finanzierung der Pflege über Leistungsvereinbarungen mit den Spitzenverbänden der Pflege- und Krankenkassen
- Zusammenarbeit und Einbindung von pflegenden Angehörigen in den Pflegeprozess
- Zusammenarbeit und Einbindung von Ehrenamtlichen in die Betreuung
- Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis der Wohngemeinschaft und Umsetzung der Entscheidungen bzgl. des Gemeinschaftslebens in der Wohngemeinschaft
- Teilnahme der verantwortlichen Mitarbeiter an den regelmäßig stattfindenden Qualitätszirkeln der Europäischen Senioren-Akademie zur Sicherung und Weiterentwicklung des Wohngemeinschaftskonzeptes
- Durchführung von regelmäßigen Bewohnerbesprechungen

Anforderungen an die Qualifikation des Personals:

- Teamleitung in der Wohngemeinschaft durch eine Pflegefachkraft mit anerkannter gerontopsychiatrischer Zusatzqualifikation
- Schulung aller Pflegemitarbeiter der Wohngemeinschaft im Basismodul der Europäischen Senioren-Akademie (Umfang 40 UE)
- Schulung aller Präsenzkkräfte in der Wohngemeinschaft zum Alltagsmanager für Haus- und Wohngemeinschaften (Umfang mind. 100 UE)
- Pflegehilfskräfte mit mehrjähriger Erfahrung in der häuslichen Versorgung von Menschen mit Demenz und Zusatzqualifikation in der Altenpflege (Umfang mind. 150 UE)

Wirtschaftliche Anforderungen an den Pflegedienst:

- Transparente Darstellung der Kosten und Erträge auf der Grundlage des tatsächlich geleisteten Personaleinsatzes gegenüber der Europäischen Senioren-Akademie und dem Arbeitskreis der Wohngemeinschaft